

24.09.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung
(Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. Sept. 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 84 SGB V)

1. § 84 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

"Im Fall der Nichteinigung der Vertragspartner über die gemeinsamen und einheitlichen Vereinbarungen nach Abs. 1.
entscheidet das gemeinsame Landesschiedsamt für die kassen-/vertragsärztliche Versorgung nach § 89 Abs. 2 Satz 2."

2. Folgeänderungen:

Folgeänderungen sind notwendig in § 89 sowie in der Schieds-
amtsverordnung.

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992

- 2 -

Begründung:

Zu 1:

Für die neuen, gemeinsamen und einheitlichen Vereinbarungen über Richtgrößen nach § 84 Abs. 1 (neu) ist keine Schiedsstellenregelung vorgesehen. Artikel 20 enthält lediglich gesetzliche Vorgaben für die Festsetzung des Budgets im Jahre 1993. Im Hinblick auf die gemeinsamen und einheitlichen Vereinbarungen ist ein neues gemeinsames Landesschiedsamt für die kassen- und vertragsärztliche Versorgung zu installieren (auch hinsichtlich der Prüfvereinbarungen nach § 106 Abs. 3).

Zu 2:

Hinsichtlich der notwendigen Folgeänderungen s. den Änderungsantrag zu Art. 1 Nr. 26 (§ 106).